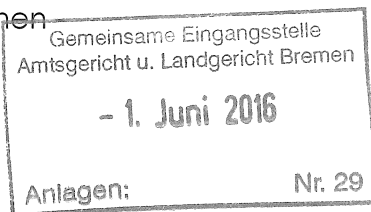


☒ ARENDTS ANWÄLTE, Postfach 11 24, 82025 Grünwald

Landgericht Bremen  
- 3. Kammer für Handelssachen  
Domsheide 16  
28195 Bremen



PERLACHER STR. 68  
D - 82031 GRÜNWALD

POSTFACH 11 24  
D- 82025 GRÜNWALD

TEL. 089 / 649 111 - 75  
FAX. 089 / 649 111 - 76

kanzlei@anlageanwalt.de  
[www.anlageanwalt.de](http://www.anlageanwalt.de)

[spruchverfahren.blogspot.com](http://spruchverfahren.blogspot.com)

**vorab per Telefax-Nr.: 04 21 / 496 - 48 51**

Grünwald, den 20. Mai 2016

**Az. 13 O 147/13**

In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren

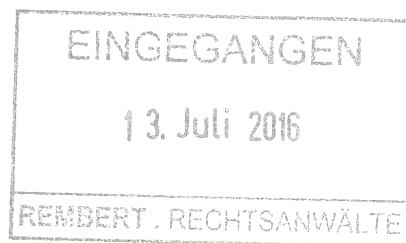
**Zürn u.a.**

gegen

**Zech Group GmbH**

**wegen Abfindung**

(Squeeze-out bei der  
Deutschen Immobilien Holding AG)



wird der von der Antragsgegnerin angebotene Barabfindungsbetrag nach den Ausführungen des bei dem Verhandlungstermin am 14. April 2016 einvernommenen gerichtlich bestellten Prüfers deutlich anzuheben sein.

Insoweit dürfte angesichts der langen Dauer von Spruchverfahren (und der laufenden Verzinsung der Nachbesserung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) eine vergleichsweise Anhebung der Barabfindung Sinn machen.

Soweit von der Antragsgegnerin die Zulässigkeit von Spruchanträgen gerügt worden ist, tragen wir hierzu wie folgt vor:

Für die von unserer Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Antragsteller zu 43) – 47) hatten wir neben den Bankabrechnungen der jeweiligen Depotbank (Ausbuchungen aufgrund des Squeeze-outs) Depotauszüge zum Tag der Eintragung des Squeeze-out-Beschlusses vorgelegt (aus denen sich das Aktieneigentum zu diesem Stichtag ergibt). Sofern das Gericht noch einen weiteren Nachweis, wie etwa eine Bankbestätigung (die allerdings mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist), für erforderlich halten sollte, bitten wir um einen entsprechenden kurzen richterlichen Hinweis.

Hinsichtlich des von unser Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Antragstellers zu 8), Herrn Frank Scheunert, und bezüglich des Antragstellers zu 38), Herrn Tobias Rolle, hatte die Antragsgegnerin Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit geäußert, da diese Anträge angeblich keine konkreten Einwendungen enthielten. Dies halten wir für nicht nachvollziehbar. Auch die beiden genannten Spruchanträge sind zulässig.

Laut Terminsbericht hält das Gericht die Anträge beider Antragsteller zumindest für problematisch. Soweit eine Unzulässigkeit mit dem angeblich fehlenden Hinweis auf die vergleichsweise Anhebung der Barabfindung auf EUR 2,75 je Aktie begründet wird (so die Argumentation der Antragsgegnerin), greift dies nicht. In den Spruchanträgen wird der Mindestbetrag für eine angemessene Barabfindung unter Hinweis auf den durchschnittlichen Börsenkurs (als verfassungsrechtlich zu beachtende Mindestgrenze) mit EUR 3,19 beziffert („Der Markt hat immer Recht.“). Hierbei wird die einschlägige DAT-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zitiert. Bereits dies dürfte nach unserer Überzeugung für eine hinreichend konkrete Bewertungsrüge ausreichen.

Im Übrigen verweisen wir auf die zahlreichen anderen Rügen der für die Unternehmensbewertung maßgeblichen Parameter. So wird ausdrücklich die auch

nach unserer Überzeugung mit 5% zu hoch angesetzte Marktrisikoprämie angegriffen, u.a. mit Hinweis auf die Studien von Prof. Dr. Stehle („maximal 2,6%“) und auch auf anderen Studien, die zu einer Überrendite von Aktien gegenüber Rentenwerte in Höhe von lediglich einem Prozent kommen. Dies würde zu einem „massivsten Ansteigen“ des Ertragswerts führen.

Des Weiteren wurde der Basiszinssatz als „zu hoch angesetzt“ und der Betafaktor (zutreffend) als „nicht nachvollziehbar“ kritisiert. Nach Ansicht der Antragsteller soll ein Betafaktor von 0,6 (der eigene Betafaktor der Gesellschaft, unter Hinweis auf die Daten des Informationsdienstleisters Bloomberg) angesetzt werden. Detailliert wurde auch der deutlich zu niedrige Wachstumsabschlag angegriffen und der Ansatz von „1,8% bis 2,5%“ gefordert.

Umfassend werden die nicht nachvollziehbaren Planungsrechnungen und die fehlende Berücksichtigung der Synergieeffekte kritisiert und eine Vorlage der Arbeitspapiere aus den Bewertungsarbeiten gefordert. Auch wird diesbezüglich der Erlass eines umfassenden Beweisbeschlusses angeregt.

Insoweit verweisen wir zur weiteren Sachverhaltsaufklärung auf die (auch von uns) gestellten **Anträge nach § 7 Abs. 7 SpruchG** und bitten, über diese zu entscheiden.

Im Übrigen **bitten** wir,

**den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend § 407a Abs. 4 Satz 1 ZPO und entsprechend der in unserer Antragsschrift dargestellten gesetzlichen Intention aufzugeben, die Arbeitspapiere vorzulegen.**

Wir verweisen insoweit auf den Beschluss des LG München I vom 26. Januar 2012, Az. 5 HK O 16202/03, mit dem das Gericht in einem Spruchverfahren eine entsprechende Vorlage angeordnet hat. Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der von der Antragsgegnerin vorzulegenden Unterlagen erneut auf die Entscheidung

des LG Hannover (Entscheidung des Vorsitzenden vom 25. August 2009, Az. 23 AktE 7/08; bestätigt durch das OLG Celle). Das Gericht hat zutreffend festgestellt:

*„Die Antragsgegnerin muss in einem Spruchverfahren Planungsrechnungen hinsichtlich der zu bewertenden Gesellschaft vorlegen. Sämtliche Unterlagen, die dem Vertragsprüfer vorgelegt haben und zur Grundlage seiner Bewertung gemacht worden sind, können in einem Spruchverfahren herangezogen und verwertet werden.“*

Abschriften für die anderen Beteiligten sind beigefügt.

ARENDS ANWÄLTE

Martin Arendts, M.B.L.-HSG  
Rechtsanwalt